

BENUTZUNGSREGLEMENT SPORTHALLE UND AUSSENSORTANLAGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlage

Dieses Reglement basiert auf den zwischen Kanton Schwyz und Gemeinde Arth am 19.8.2005 abgeschlossenen Nutzungsvertrag.

1.2. Geltungsbereich

Die Betriebskommission (Beko) erlässt das Benutzungsreglement. Dieses regelt die Organisation, Nutzung sowie Rechte und Pflichten der Benutzer der Sporthallen- und Aussensportanlagen. Es kann jederzeit durch die Beko geändert werden.

1.3. Aufsicht und Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung über den Tages-, Abend- und Wochenendbetrieb der Sportanlagen führt die Betriebskommission. In der Kommission sind der Kanton, die Gemeinde, das BBZG und die PHSZ vertreten. Die Beko hat im Jahr zwei Sitzungen, in der anstehende Aufgaben und Anliegen besprochen werden. Die Wartung und Unterhalt von Gebäude, technischer Anlagen obliegt dem Hausdienst vom BBZG.

1.4. Bereiche der Sporthalle

- Turnhallen und Geräteräume 1, 2, 3
- Garderoben und Duschen 1, 2, 3, 4, 5, 6
- Kletterwand und Krafraum (Eine Nutzung der Kletterwand und des Krafraums ist nur durch geschulte Personen möglich)
- Eingangshalle und Kioskraum
- Sanitätsraum
- Sanitäranlagen Sporthalle

1.5. Schwingkeller

Der Schwingkeller wird nur durch den Schwingerverband genutzt. Dieser ist für die Wartung und den Unterhalt zuständig.

1.6. Bereiche der Aussensportanlage

- Aussensportanlage mit Fussball- und Hartplätzen
- Beach-Volleyballfeld
- Aussengeräteraum
- Sanitäranlagen

1.7. Technische Anlagen

- Bewässerungsanlage
- Akustikanlage in den Geräteräumen 1, 2, 3
- Wettkampfbeleuchtung
- Sportuhr mit Fernbedienung (Eigentum der Gemeinde Arth)
- Bedienungskoffer für die Akustikanlage mit Mischpult mit Mikrofon (Eigentum der Gemeinde Arth)

2. Benutzung

Die Sporthalle wird während den Unterrichtszeiten vom BBZG und der PHSZ benutzt. Die Aussensportanlage wird während den Unterrichtszeiten von der Gemeinde Arth (Primarschulen), vom BBZG und der PHSZ benutzt.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten (Punkt 2.1) werden die Anlagen von der Gemeinde Arth bewirtschaftet. Sie regelt und bewilligt die Benutzungsgesuche von ortsansässigen Vereinen und anderen Organisationen und teilt die Benutzungszeiten zu. Sie stellt Rechnung für die Nutzung und erbrachten Dienstleistungen. Reservationsgesuche sind auf der Website der Gemeinde Arth.

2.1. Benutzung ausserhalb der Unterrichtszeiten

Die Anlagen sind für Sportzwecke wie folgt zugänglich:

Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
18:00 - 22:30 Uhr	08:00 - 22:30 Uhr	08:00 - 18:00 Uhr

Die Aussensportanlage wird, falls keine Veranstaltung geplant ist, während den Sommermonaten bei guter Witterung jeweils am Mittwochnachmittag und Samstag und den ortsüblichen Ferien für die öffentliche Nutzung frei gegeben.

Für besondere Anlässe und nach rechtzeitiger Anmeldung und Zustimmung der Betriebskommission kann die Benutzungszeit - als Ausnahme und dem Anlass entsprechend - angepasst werden.

2.2. Benutzung während der Unterrichtszeiten

Die regelmässige Benutzung der Anlagen während den Unterrichtszeiten wird im Belegungsplan durch die Schulleitungen der Gemeinde, BBZG und PHSZ festgehalten.

2.3. Einschränkung der Benutzung

Die Beko kann in begründeten Fällen die zugesicherte Benutzung vorübergehend und ohne Ersatzansprüche von Seiten der Benutzer einschränken. Die Hallenbenutzer sind verpflichtet, Personen, die nicht dem eigenen Verein angehören, von den Sportanlagen zu verweisen.

Wird festgestellt, dass ein Verein oder eine Organisation nur noch mit geringen Anzahl von Teilnehmern die Anlage nutzt, kann die Beko über die weitere Belegung entschieden.

2.4. Benutzungssperre

Die Sportanlagen bleiben in der Regel geschlossen während:

Zeit	TH	ASA
Den ortsüblichen Weihnachtsferien	×	×
Den ortsüblichen Fasnachtstage / Donnerstag bis und mit Dienstag Training ab 18:00 Uhr mit Voranmeldung beim Hausdienst möglich	×	
Den ortsüblichen Sportferien Training ab 18:00 Uhr mit Voranmeldung beim Hausdienst möglich	×	
Den ortsüblichen Frühlingsferien Training ab 18:00 Uhr mit Voranmeldung beim Hausdienst möglich	×	
Den ortsüblichen ersten fünf Wochen Sommerferien	×	
Der ortsüblichen letzten Sommerferienwoche Training ab 18:00 Uhr mit Voranmeldung beim Hausdienst möglich	×	
Den ortsüblichen Herbstferien Training ab 18:00 Uhr mit Voranmeldung beim Hausdienst möglich	×	
An ortsüblichen Feiertagen	×	×
Renovations- Unterhalts- und Reinigungsarbeiten	×	×

Die Beko regelt allfällige Benutzungssperren für Unterhaltmassnahmen.

2.5. Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Anlage sind in der Gebührenordnung der Gemeinde Arth geregelt.

3. Pflichten der Benutzer

3.1. Sorgfaltspflicht, Ordnung und Sauberkeit

Die Anlagen sind so zu benutzen, dass sie nicht beschädigt werden. Allfällige Schäden an Einrichtungen, Sportgeräten usw. sind sofort dem Hausdienst zu melden. Die Kontaktdaten vom Hausdienst sind im Sanitätszimmer und im Aussengeräterraum angeschlagen. Sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich stehen für Abfall- und Recyclingstoffe entsprechend Sammelbehälter zu Verfügung. Jegliche Suchtmittel sind strengstens verboten. Grundsätzlich ist auf einen sparsamen Energieverbrauch zu achten.

3.2. Sporthalle

Die Geräte und das Material dürfen nur in den Hallen benutzt werden. Die Sporthalle darf nur mit sauberen Turnschuhen ohne Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen betreten werden. Die Anwendung von Harz- und Haftmitteln bedarf einer schriftlichen Bewilligung durch die Betriebskommission.

Die Trennwände müssen in den dafür vorgesehenen Führungen sorgfältig hochgezogen werden.

Duschräume sind barfuss oder mit Badeschuhen zu benutzen. Die Verantwortlichen sind zuständig, dass die Räumlichkeiten ordentlich verlassen werden.

Das Fahren in der ganzen Sporthalle mit Rollkörpern jeder Art, wie Rollbrett, Inline, Kickboard, usw. ist verboten.

3.3. Aussensportanlage

Die Geräte und das Material dürfen nur auf den Aussenanlagen benutzt werden. Sie sind nach Gebrauch gereinigt in den entsprechenden schliessbaren Abteilen (Schulen oder Gemeinde) und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu versorgen.

Aus Sicherheitsgründen (Föhnsturm) müssen die Fussballtore nach der Benutzung wieder in das Depot zurückgestellt und angekettet werden. Der Zahlencode für das Öffnen der Schlösser ist am vereinbarten Ort hinterlegt.

Die Infrastruktur der Sporthalle (Garderobe, Dusche, Toiletten) sind für die Aussensportanlagen gemäss Benutzungsplan beschränkt verfügbar.

Nach der Benutzung der Beach-Volleyballanlage sind die Füsse vom Sand zu reinigen.

Der Sport Club Goldau kann den Kunstrasenplatz mit geeigneten Hilfsmitteln für den Winterbetrieb vom Schnee befreien. Zudem müssen die angehäuften Schneemassen regelmässig mit vom Tartanbelag entfernt werden. Schneeräumungsmaschinen sind nicht erlaubt. Für jegliche Schäden (inkl. Folge- und Langzeitschäden), die durch das Räumen, den Abtransport oder das Verladen entstehen, haftet vollumfänglich der Sport Club Goldau.

Das Befahren der Aussenanlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art (ausser zum Abtransport von geräumtem Schnee) ist nicht zulässig.

3.4. Gastronomie

Festwirtschaften dürfen nur mit einer Bewilligung der Gemeinde geführt werden. Bei bewilligten Veranstaltungen mit Kioskbetrieb sind Essen und Getränke auf der Galerie sowie im Erschliessungsbereich der Aussenanlagen gestattet. Für das Einrichten, das Abräumen, die Grobreinigung usw. ist der Veranstalter zuständig. Der Veranstalter ist besorgt, dass die gesetzlichen Auflagen z. B. Schall-Laserverordnung eingehalten werden.

3.5. Rückgabe der Sporthallen und Aussenanlagen

Die Hallen und Aussenanlagen müssen in einem besenreinen Zustand zurückgegeben werden. Der Hausdienst übernimmt die Anlagen nach der Benutzung mit einem Abnahmeprotokoll.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand oder das Wiederherstellen der vorgeschriebenen Ordnung wird nach Aufwand dem Benutzer verrechnet.

3.6. Schlüssel

Die Schliessanlage hat zwei Zugangsmöglichkeiten, eine mechanische mit Schlüssel und eine elektronische mit Badge. Die Haupt- und Nebeneingänge werden via Gebäudeleitsystem gesteuert.

Verantwortliche von Vereinen oder Veranstaltungen erhalten gegen Quittung einen Badge oder Schlüssel für die Zugänge in der Anlage. Die Depotgebühr beträgt Fr. 100.- pro Badge. Für die Überwachung und Kontrolle der Schlüssel ist jeder Besitzer selber verantwortlich.

Ein Verlust von einem Schlüssel oder Badge ist sofort dem Hausdienst zu melden, damit ein allfälliger Missbrauch verhindert werden kann. Bei Verlust erhält die betreffende Person/der Verein das Depot von Fr. 100.- nicht mehr zurück und muss für den neuen Badge wieder ein Depot von Fr. 100.- zahlen. Ist bei Verlust nicht klar, um welchen Badge es sich handelt, werden die zusätzlichen Kosten für den Aufwand der Sicherstellung in Rechnung gestellt.

3.7. Verkehrsregelung

Auf dem ganzen Areal besteht eine Parkplatzbewirtschaftung. Velos, Mofas und Motorräder dürfen nur bei den dafür vorgesehenen Unterständen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der markierten Parkfelder ist verboten. Die Rettungswege müssen ohne Einschränkung dauerhaft passierbar sein.

3.8. Kontrollgänge und Schliessen der Anlagen

Die Benutzer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen die Technik (z. B. Beleuchtung, Akustik, Sportuhr etc.) ausgeschaltet wird. Sie sind besorgt, dass alle Personen die Anlage verlassen haben. Aus Sicherheitsgründen müssen alle Türen geschlossen werden, damit das Betreten für Unbefugte nicht mehr möglich ist. Die Anlagenbenutzer haben bei Nichtbeachtung für die Folgen einzustehen.

3.9. Anweisung durch den Hausdienst

Die Benutzer haben sich an die Weisungen und die Anordnungen des Hausdienstes und der Beko zu halten.

3.10. Sicherheitsverantwortung

Der Veranstalter ist für die Sicherheit auf der Anlage verantwortlich. Den Anweisungen in der Benutzungsbewilligung sind Folge zu leisten.

4. Haftung

4.1. Haftung der Benutzer

- Beschädigungen von Anlagen, Einrichtungen, Materialien und Geräten
- Verlust von Materialien, Geräten und Schlüsseln
- Ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

4.2. Haftungsausschluss

Der Eigentümer der Gebäude und Aussenanlagen lehnt jede Haftung für Unfälle, verlorene Gegenstände oder Diebstahl während der Benutzung der Anlagen ab.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Verstösse gegen das Benutzungsreglement

Benutzer der Sportanlagen, die sich nicht an das Benutzungsreglement halten, haben mit dem Entzug des Benutzungsrechts zu rechnen. Zuständig dafür ist die Beko.

5.2. Reglementsänderungen

Anpassungen liegen im Kompetenzbereich der Betriebskommission.

6. Vollzug

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

6410 Goldau, 1. Dezember 2016

Betriebskommission der Sportanlagen des
Berufsbildungszentrums Goldau (BBZG) und der
Pädagogischen Hochschule Schwyz, Goldau (PHSZ)